

Baustellenordnung

Bekanntmachung für alle beteiligten Unternehmen

Bauvorhaben:	Teilersatzneubau Klinikum Bremen-Mitte St.-Jürgen-Straße 1 28177 Bremen
Bauherr:	Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) Kurfürstenallee 130 28211 Bremen
vertreten durch:	Gesamtprojektleitung BPM GeNo St.-Jürgen-Straße 1, Haus 31 28177 Bremen

Diese Baustellenordnung ist gültig ab: **Baubeginn bzw. mit Übergabe, Auslegung auf der Baustelle!**

Auftraggeber

Koordinatoren

Diese Baustellenordnung ist allen an der Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen durch die Ablage in der SiGeKo-Akte (Standort Büro der Bauleitung) (oder Aushang an einer anderen benannten Stelle auf der Baustelle) zugänglich. *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten und von ihm beauftragte Nachunternehmer über den Inhalt dieser Baustellenordnung zu unterweisen.* Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung. Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator muss diese Unterweisung auf Anfrage schriftlich nachgewiesen werden können.

Mit der Hinterlegung auf der Baustelle wird die Baustellenordnung wirksam. Einsprüche gegen die dort getroffenen Festlegungen sind schriftlich an den Bauherrn bzw. das Besondere Projektmanagement der Gesundheit Nord zu richten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich, Lage der Baustelle	4
1.2	Grundsätzliches	4
1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	4
1.4	Besprechungen	5
1.5	Unterweisungen	5
1.6	Überwachung des Arbeitsschutzes	6
1.7	Berichterstattung	6
1.8	Anmeldung / Ausweispflicht / Betreten der Baustelle	6
1.9	Meldung von Unfällen	7
1.10	Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten	7
1.11	Meldung an Behörden, Genehmigungen	7
1.12	Beauftragung von Nachauftragnehmern (Sub-Unternehmern)	7
1.13	Arbeitsplätze	8
1.14	Überwachungsbedürftige Anlagen	8
1.15	Gefahrstoffe	8
1.16	Luftverkehr	8
1.17	Funksprechverkehr	8
1.18	Unwetter	9
2.	Arbeitssicherheit auf Baustellen	9
2.1	Arbeitsplätze und –verfahren	9
2.2	Arbeitsmittel	10
2.2.1	Allgemeines	10
2.2.2	Krane	10
2.2.3	Seitenschutz an Bedienungsständen	10
2.2.4	Elektrische Arbeitsmittel	10
2.2.5	Gerüste	11
2.3	Arbeitsstoffe	11
2.4	Arbeitszeit	12
2.5	Persönliche Schutzmaßnahmen / Persönliches Verhalten	12
2.6	Sonstige Maßnahmen	12
3.	Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen	13
3.1	Baustelleneinrichtung / Baustelleneinrichtungsplan	13
3.2	Winterbau, winterfeste Arbeitsplätze	14
3.3	Reinhaltung der Baustelle und Arbeitsstätten	14
3.4	Anweisungen	14
3.4.1	Allgemeines	14
3.4.2	Abbrucharbeiten / Abbrucharweisungen	14
3.4.3	Montagearbeiten / Montageanweisungen	15
3.4.4	Arbeiten an vorhandenen / fertig gestellten Bauteilen	15
3.5	Baustellensicherung	15
3.6	Baustellenverkehr	16
3.7	Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen, Waschstellen auf Baustellen	16
3.8	Baustellenversorgung	16
3.8.1	Baustromversorgung	17
3.8.2	Baustellenbeleuchtung	17
3.8.3	Wasserversorgung	17
3.9	Baustellenentsorgung, Wasserhaltung	17
4.	Brand- und Explosionsschutz	17
5.	Blitzschutz	18
6.	Lärmschutz, Erschütterungen	18

7.	Erste Hilfe / Notrufliste / Sanitätsraum	19
8.	Umweltschutz, Boden und Gewässerschutz, Abfall	19
	Ergänzender Hinweis zu Teilbetriebnahmen und Umbauarbeiten im Bestand	19

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich, Lage der Baustelle

Diese Baustellenordnung gilt räumlich und zeitlich für die Ausführung des vorgenannten (sh. Deckblatt) Bauvorhabens. Pläne zur Lage und Anbindung der Baustelle sind in den entsprechenden Planungsunterlagen enthalten oder werden den Unternehmen gemäß ihrem Auftrag durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Baustellenordnung gilt personell für alle auf der Baustelle tätigen Personen.

Besonderes Augenmerk ist auf Lärmschutz, Staubschutz, Schutz vor Erschütterungen, Sicherung der Baustelle, Ordnung und Sauberkeit zu legen, da es sich um Arbeitsbereiche in einem laufenden Klinikbetrieb handelt.

Eventuelle bauliche Aktivitäten, die den allgemeinen Krankenhausbetrieb auf dem Gelände beeinträchtigen, sind mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen, bei gravierenden Beeinträchtigungen des Krankenhausbetriebes mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen, mit dem Auftraggeber bzw. mit dem Bauleitung des Generalplaners abzusprechen, der SiGe-Koordinator (SiGe-Ko) ist ebenfalls zu informieren. Die hierfür erf. Maßnahmen sind durch den AN einzuhalten.

1.2 Grundsätzliches

Die Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für das Bauvorhaben ersetzt in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement der beteiligten Unternehmen. Deshalb ist jeder beteiligte Unternehmer verpflichtet, die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten einzuhalten!

Das gilt insbesondere für:

- staatliche Arbeitsschutzvorschriften
- Luftfahrtrecht
- Gefahrstoffverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (BGV usw.)
- Betriebssicherheitsverordnung
- DIN-Normen und VDE-Bestimmungen
- Sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, hygienische und arbeitswissenschaftliche Regeln
- Forderungen von Verbänden/Vereinen, wie z.B. des VDMA (Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau), des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) u.a.

Grundlage für eine erfolgreiche Koordination ist die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe aller Informationen an den SiGe-Koordinator. Dies gilt insbesondere für die relevanten Aspekte bzgl. der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle.

Aufgrund dessen sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet, dem SiGe-Koordinator vor dem Beginn ihrer Tätigkeit am Bauvorhaben und während der Ausführung ihrer Arbeiten diese Informationen zu übermitteln. Der erarbeitete SiGe-Plan basiert im wesentlichen auf die im Bauzeitenplan des Generalplaners getroffenen Angaben (Termine, Gewerkeablauf usw.). Falls sich hier wesentliche Änderungen ergeben, muss der SiGe-Koordinator durch den Auftraggeber / Änderungsverursacher bzw. die Bauleitung des Generalplaners unverzüglich informiert werden.

1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Für das Bauvorhaben ist vom Bauherrn / Auftraggeber ein SiGe-Koordinator für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragt worden.

Wesentliche Aufgabe des Koordinators ist das Festlegen von Maßnahmen zur Verringerung gegenseitiger Gefährdungen und zur gemeinschaftlichen Nutzung von Schutzeinrichtungen und Bauhilfskonstruktionen wie

z. B. Gerüste usw. Solche Festlegungen sind / werden im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan dokumentiert.

Diese Baustellenordnung enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfaßt Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in wesentlichen Verordnungen für alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen festgelegt wurden.

Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung von allen beteiligten Unternehmen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination erfolgt u.a., wenn sich durch räumliche und zeitliche Nähe von Arbeiten verschiedener Gewerke zusätzliche Gefährdungen ergeben.

In der Verantwortung des Koordinators liegt die Koordinierung gemeinschaftlicher Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er schafft Voraussetzungen, bringt Initiativen auf den Weg und „überprüft“ im Rahmen seiner Baustellenbegehungen deren Umsetzung.

Dennoch ist jeder Arbeitgeber weiterhin verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, diese Aufgabe schließt auch Unterweisung, Einweisung, Beratung und Aufsicht ein.

Die Auftragnehmer haben bei der Weitervergabe von Arbeiten weiterhin der Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen gemäß § 5 Baustellenverordnung, § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6, Abs. 2 der BGV A 1 nachzukommen.

Darüber hinaus bleibt die Eigenverantwortung des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß VOB/B, § 4, unberührt.

Vorgenannte Aspekte stehen daher nicht im Mittelpunkt der Sicherheits- und Gesundheitskoordination.

Die Dokumente, die die Unternehmen zur Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten erstellen müssen und die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, sind dem Koordinator auf dessen Verlangen vorzulegen.

Der Koordinator hat das Recht, das in den Unternehmen installierte Arbeitsschutzmanagement, soweit es mit der Tätigkeit am Bauvorhaben im Zusammenhang steht, hinsichtlich Berücksichtigung der erf. Sicherheitsmaßnahmen, z. B. aus dem SiGe-Plan ergebend, einzusehen und ggf. bei Bedarf auf Unvollständigkeit hinzuweisen.

Wenn die beauftragten Unternehmen weitere Unternehmen mit der Erfüllung ihrer (Teil-) Aufgaben beauftragen (Nachauftragnehmer), müssen deren Tätigkeiten ebenfalls in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (soweit dieser erforderlich wurde) aufgenommen werden. Dem SiGe-Koordinator sind also Auftragsvergaben an Nachunternehmer mitzuteilen, sh. auch Zif. 1.12.

Bei weiteren Fragen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination steht der Koordinator zur Verfügung. Der erforderliche Versicherungsschutz der beteiligten Unternehmen wird durch die Bestellung des SiGe-Koordinators nicht verändert.

1.4 Besprechungen

Die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ergeben, können z.B. durch angekündigte Baustellenbesprechungen erfolgen. Die beteiligten Unternehmen können durch den Auftraggeber zur Teilnahme an Baubesprechungen (Bauleitersitzung oder Baubesprechungen) verpflichtet werden.

Die einzelnen Unternehmen werden hierbei durch den von ihnen benannten Verantwortlichen für das Bauvorhaben vertreten. (*Abweichungen hiervon sind dem Koordinator mitzuteilen.*) Von diesen Vertretern wird erwartet, dass sie konstruktiv mitarbeiten und Bericht erstatten über Ergebnisse und Erfahrungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten des Unternehmens.

1.5 Unterweisungen

Alle beteiligten Unternehmer müssen ihre Beschäftigten vor Beginn und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit am Bauvorhaben neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen unterweisen (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) über:

- Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle,
- Maßnahmen und Vereinbarungen des SiGe-Plans,
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten.

Die Unterweisungen müssen dem Koordinator durch die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen schriftlich nachgewiesen werden können.

Dazu kann beispielsweise die Kopie des Unterweisungsnachweises (Register 30 des zum SiGe-Plan zugehörigen SiGe-Ordners) genutzt werden.

Die Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass das Personal für die übertragenen Arbeiten geeignet ist (§ 7 und § 13 des Arbeitsschutzgesetzes).

Alle Personen, die gegen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder sich den Anweisungen des Bauherrn oder seines Beauftragten widersetzen sind abzurufen und zu ersetzen.

Für alle Beschäftigten müssen Sozialversicherungs- bzw. Arbeitserlaubnisbescheinigungen vorliegen.

Auf der Baustelle müssen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (BGV usw.) vorliegen.

Die Verpflichtung der Auftragnehmer bzgl. des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern bleibt durch die Bestellung eines SiGe-Koordinators unberührt.

1.6 Überwachung des Arbeitsschutzes

Alle beteiligten Unternehmer sind verpflichtet, die Einhaltung der allgemeinen und projektbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Überwachung ist auf Verlangen des Koordinators nachzuweisen. Dies kann z.B. in Form eines Tätigkeitsberichtes oder einer ausgefüllten Checkliste erfolgen.

Der Koordinator führt Begehungen auf der Baustelle durch und koordiniert deren Umsetzung bzw. die getroffenen Maßnahmen. Auf Verlangen des Koordinators nimmt der Verantwortliche des jeweiligen beteiligten Unternehmens an der Begehung teil. Alle Mängel werden den beteiligten Unternehmen mündlich und schriftlich mitgeteilt. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Abarbeitung der Mängel verpflichtet.

1.7 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

1.8 Anmeldung / Ausweispflicht / Betreten der Baustelle

Alle Auftragnehmer (Haupt- und Subunternehmer) und deren Beschäftigte, die Ihre Tätigkeit auf der Baustelle erstmalig oder nach Unterbrechung wieder aufnehmen, haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Bauleitung, bzw. der Bauleitung des Fachplaners zu melden.

Zulieferer der einzelnen AN haben sich bei den zuständigen Bauleitern der ausführenden Firmen zu melden, bevor sie den Baustellenbereich befahren.

Das Betreten der Baustellenbereiche ist grundsätzlich nur den am Bau beteiligten Firmen, Zulieferern (nach Anmeldung) sowie notwendigen Mitarbeitern des Bauherrn gestattet.

Es bedarf der Erlaubnis und ggf. Einweisung durch die Bauleitung oder des Bauherrn bzw. des Verantwortlichen der AN, um die Baustelle betreten zu dürfen. Alle am Bau beteiligten Personen haben sich namentlich auszuweisen.

Dies bzgl. erhalten alle Baubeteiligten einen Baustellenausweis.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt durch den Baustellensicherheitsdienst 2 x wöchentlich.

Auf den einlaminieren Ausweisen sind bzw. müssen u. a. folgende Aufdrücke erkennbar sein:

- farbiges Lichtbild
- Name, Vorname
- Firma
- Gewerk
- Bauvorhaben
- Gültigkeitszeitraum (Monat / Jahr)

Die Baustellenausweise müssen von allen sichtbar getragen werden. Durch den Baustellensicherheitsdienst erfolgen fortlaufende Kontrollen.

Mitarbeiter, die ohne gültigen Baustellenausweis angetroffen werden, werden der Baustelle verwiesen.

Die Baustellenfahrzeuge sind separat mit Baustellenausweisen auszustatten bzw. zu kennzeichnen.

Die Baustelle darf grundsätzlich nur mit Arbeitskleidung bzw. mit der erf. Schutzausrüstung betreten werden.

1.9 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, bei denen z. B. ein

- Arbeitsausfall eines Beschäftigten,
- sonstiger Personenschaden,
- jeglicher Sachschaden

entstanden ist oder ein anderes am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen mitbetroffen ist, müssen der Bauleitung, dem SiGe-Koordinator sowie dem Besonderen Projektmanagement (AG) gemeldet werden.

Siehe hierzu sicherheitsrelevante Baustellenaushänge (z.B. Notrufliste) und auch Ziff. 7.

Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) bleibt hiervon unberührt. Die schriftliche Unfallmeldung an den Koordinator kann mit Hilfe der Kopie eines Unfallmeldebogens erfolgen.

1.10 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten

Gefährliche Situationen und Arbeiten müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Handelt es sich hierbei um gefährliche Situationen und Arbeiten, die von einem anderen beteiligten Unternehmen ausgehen oder um eine Gefährdung, die auch Beschäftigte anderer beteiligter Unternehmen gefährden können, muss das verursachende / betroffene Unternehmen (Vorgesetzte) dies unverzüglich der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator melden.

1.11 Meldung an Behörden, Genehmigungen

Die beteiligten Unternehmer sind verpflichtet, die geforderten Anzeigen oder Meldungen bei den entsprechenden Behörden oder Einrichtungen einzureichen. Dazu gehören beispielsweise:

- Anzeige des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an die Arbeitsschutzbehörde
- Anzeige von Arbeiten, Lagern und Entsorgen von asbesthaltigem Material an die zuständige Behörde (siehe oben)
- Anzeige von Montagearbeiten an die zuständige Berufsgenossenschaft
- Anzeige zum Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln an die zuständige Berufsgenossenschaft

Erfordern bestimmte Tätigkeiten eines beteiligten Unternehmens behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig zu beantragen. Der Bauherr / Auftraggeber, die Bauleitung und der SiGe-Koordinator sind von der Genehmigung der SiGe – relevanten Tätigkeit zu informieren.

1.12 Beauftragung von Nachauftragnehmern (Sub-Unternehmern)

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers weitergegeben werden.

Generell muss der SiGe-Koordinator von der Beauftragung von Nachauftragnehmern unterrichtet werden!

Ihm ist die gesamte Anschrift einschließlich des Tätigkeitsbereiches des Nachunternehmers zu benennen.

Unabhängig von den Aktivitäten des Koordinators vor Beginn der Tätigkeit des beauftragten Nachauftragnehmers muss das beauftragende Unternehmen den Nachauftragnehmer (Subunternehmer) auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aufmerksam machen. Dazu gehört z. B. auch die Information über die Inhalte dieser Baustellenordnung bzw. der Hinweis darauf.

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 „Allgemeine Vorschriften (BGV A1) nachzukommen.

1.13 Arbeitsplätze

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze entsprechend § 4 und 5 ArbSchG und § 12 BGV C22 so eingerichtet werden, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten werden.

1.14 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach Abschnitt 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung und dem Koordinator eingerichtet und betrieben werden. Alle Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. Sept. 2002 einschl. aller Änderungen bzw. Novellierungen, z. B. vom 18. Dezember 2008, sind seitens der beauftragten Unternehmen zu beachten. Die Auftragnehmer haben für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen, sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

Die Anlagen und die Genehmigungen / Sachverständigenprüfungen sind dem SiGe-Koordinator unaufgefordert vorzulegen.

1.15 Gefahrstoffe

Werden gesundheitsgefährliche Baustoffe, andere Gefahrstoffe (z. B. giftige, ätzende, explosionsgefährliche, brandfördernde, entzündliche Gefahrstoffe) freigesetzt oder eingesetzt, sind zum Schutz der Beschäftigten und der Umwelt erforderliche Maßnahmen nach den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vom Auftragnehmer festzulegen. Die Bestimmungen aus dem „Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht“ (Transport, Umgang usw.) sind einzuhalten.

Die einschlägigen technischen Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS) sind ebenfalls konsequent zu beachten und einzuhalten!

Weiterhin sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln zu befolgen. Siehe hierzu auch Zif. 2.3.

Ohne Zustimmung der Bauleitung dürfen diese Gefahrstoffe nicht eingesetzt werden. Ein Gefahrstofflager darf ohne schriftliche Genehmigung der Bauleitung nicht eingerichtet werden.

Die Auftragnehmer müssen beim Einbau, Verbau von Gefahrstoffen ein sogenanntes Baustoffkataster erstellen und dieses sowohl dem Auftraggeber als auch dem SiGe-Koordinator unaufgefordert vorlegen.

1.16 Luftverkehr

Auf dem Dach des Hauses 1 (ZOP) befindet sich der Hubschrauberlandeplatz des Klinikums Bremen-Mitte (KBM). Es existieren zwei Korridore als Einflugschneise. Siehe hierzu Angaben im Baustelleneinrichtungsplan!

Die Sicherheitsabstände zu den Einflugschneisen der Hubschrauber sind in die Stellung der Krane und deren Schwenkbereiche zu berücksichtigen und einzuhalten. Das geltende Luftfahrtrecht ist einzuhalten.

Grundsätzlich müssen alle Kraneinsätze bei der Bauleitung angemeldet werden.

Während des Flugbetriebes, Start- und Landephase (Schwebeflug), kommt es zu starken Luftverwirbelungen durch Abwind, die bei Erfordernis im jeweiligen Arbeitsablauf zu berücksichtigen sind.

Dies bzgl. dürfen keine leichten, losen Materialien usw. in den o. g. Korridoren der Einflugschneisen gelagert werden!

Weitere Aspekte, wie z. B. erf. Einhausungen von Gerüsten etc. sind ebenfalls bei der Bauleitung unter o. g. Einschränkungen anzumelden und abzustimmen.

1.17 Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

1.18 Unwetter

Der Aufsichtsführende hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Wetterlage und die damit zusammenhängenden Wetter- und Warnnachrichten zu informieren. Treten durch die Wetterlage Gefährdungen der Mitarbeiter auf, sind die Arbeiten solange zu unterbrechen, bis entweder die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden oder die veränderte Wetterlage ein Weiterarbeiten gefahrlos zulässt.

2. Arbeitssicherheit auf der Baustelle

Generell werden von den beauftragten Unternehmen die Vorlage der Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes an den SiGe-Ko erwartet, sh. auch 3.4.1.

2.1 Arbeitsplätze und -verfahren

Tiefbau:

Bei jedem Eingriff in den Boden müssen Informationen von der Bauleitung über vorh. Leitungen, vorh. Kontaminierungen und vorh. Kampfmittel usw. eingeholt werden. Der Kampfmittelräumdienst ist ebenfalls einzubinden.

Jegliche Tiefbauarbeiten sind vor Beginn bei der Bauleitung anzumelden. Der Kampfmittelräumdienst muss bei allen Tiefbauarbeiten vor Ort sein.

Unter Betrieb stehend und bleibende Leitungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Notfalls müssen durch Erkundungshandschachtungen z. B. Leitungen geortet werden und überprüft werden, ob die Leitungspläne dem tatsächlichen Stand vor Ort entsprechen.

Der Auftragnehmer hat Abweichungen umgehend der Bauleitung anzuzeigen.

Beschädigungen an z. B. vorh. Leitungssysteme etc. sind unverzüglich der Bauleitung und der Objektleitung der Technischen Abteilung des Klinikums Bremen-Mitte zu melden.

Bei Erfordernis müssen die Beschäftigten die Arbeit sofort einstellen und den Gefahrenbereich absperren.

Für die Ausführung von **Erdarbeiten** sind die Bestimmungen § 4 ArbSchG, DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ sowie der UVV „Bauarbeiten“ (BGV C 22) einzuhalten.

Die Absicherung von Baugruben und Gräben in oder in der Nähe von öffentlichem / internen Verkehrsraum ist vom Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers bzw. der Bauleitung abzustimmen.

Gefährden besondere Einflüsse, wie zum Beispiel Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen, Erschütterungen (DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ Ziffer 4.2.3 und 4.2.4) die Standsicherheit von unverbauten Baugruben- und Grabenwänden, so hat der Auftragnehmer die Standsicherheit besonders zu überprüfen.

Für die Ausführung von **Verbauarbeiten** sind die Bestimmungen § 4 ArbSchG, EAU "Empfehlungen des Arbeitskreises Ufereinfassungen" sowie der UVVen "Bauarbeiten" BGV C22, „Betreiben von Rammern“ BGR 500 Kap. 2.13 einzuhalten. Des Weiteren sind die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Spezialtiefbau“ BGR 161 zu beachten.

Den **Verbau** und seine Teile müssen vom Auftragnehmer während der Bauausführung regelmäßig überprüft werden (DIN 4124 "Baugruben und Gräben" Ziffer 4.3.9).

Hochbau:

Bei jedem Eingriff in das Bauwerk müssen Informationen von den entsprechenden Stellen über vorh. Leitungen usw. eingeholt werden. Für den Fall von eventuellen Beschädigungen vorh. Leitungssysteme etc. ist ebenfalls unverzüglich die Bauleitung und die Objektleitung der Technischen Abteilung des Klinikums Bremen-Mitte zu informieren.

Bei Erfordernis müssen die Beschäftigten die Arbeit sofort einstellen und den Gefahrenbereich absperren, die Bauleitung ist zu verständigen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe dürfen erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb von Arbeitsplätzen mit Absturzgefährdung sind abzusperren.

2.2 Arbeitsmittel

2.2.1 Allgemeines

Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit den entspr. Verordnungen, BG Vorschriften, BGR's bzw. BGI's, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen u.a.).

Die beteiligten Unternehmer sind verantwortlich für die Einweisung der Beschäftigten im Gebrauch mit den Arbeitsmitteln und für die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung. Bedienungsanleitungen der Arbeitsmittel müssen grundsätzlich auf der Baustelle vorliegen.

Ist für den Einsatz eines Arbeitsmittels eine gesonderte Ausbildung / Qualifikation des Beschäftigten erforderlich, muss der Unternehmer diese auch nachweisen (z.B. Erlaubnis für Kranführer, Baggerführer etc.). Prüfbedürftige Arbeitsmittel der beteiligten Unternehmen sind in deren jeweiliger Verantwortung regelmäßig zu prüfen, instandzuhalten und ggf. zu reparieren. Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen dem Koordinator vorzuweisen.

Der Standort von ortsgebundenen Arbeitsmittel wird in Abstimmung mit der Bauleitung und dem Koordinator bestimmt. Für den Fall, dass sich Arbeitsbereiche von Arbeitsmitteln verschiedener beteiligter Unternehmen überschneiden, ist der Arbeitsablauf untereinander abzustimmen und die Bauleitung sowie der Koordinator zu benachrichtigen.

Die Aspekte der Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 einschl. Änderungen / Novellierungen z. B. vom 18.12.2008 sind zwingend in allen relevanten Bereichen von allen Unternehmen zu beachten.

2.2.2 Krane, mobile Krane

Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers sind zu beachten. Erforderliche Prüfungen müssen durchgeführt werden, Bedienungspersonen müssen geschulte Kranführer sein und vom Unternehmen schriftlich dazu befähigt worden sein.

Das Kranbuch muss auf Anforderung dem SiGe-Ko vorgelegt werden.

Ist ein Schwenkbereich bauartbedingt erforderlich, so ist dieser für jedermann sichtbar in geeigneter Form abzugrenzen, bei unterdrehenden Kranen sind die Drehbereiche abzusperrern. Gleiches gilt für eingesetzte Mobilkrane.

Die Krane müssen mit Flugbefehrerung (Hindernisseuer, Gefahrenfeuer) ausgestattet sein. Die regelmäßige / tägliche Prüfung der Befehrerung ist zu gewährleisten. Der Baustelleneinrichtungsplan des Generalplaners ist zu beachten. Siehe auch Ziff. 1.16.

2.2.3 Seitenschutz an Bedienungsständen

Werden Bedienungsstände an Maschinen eingerichtet, bei denen der Standplatz höher als 1 m über einer tragfähigen Fläche liegt, so müssen diese mit einem dreiteiligen Seitenschutz umwehrt werden.

2.2.4 Elektrische Arbeitsmittel

Jeweils unternehmenseigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind ausschließlich von Speisepunkten zu versorgen, die mit einer **FI-Schutzschaltung** ausgerüstet sind.

Der Haupt-Baustrom-Verteilerkasten muss von einer Elektro-Fachkraft eingerichtet, sorgfältig geerdet, geprüft und schriftlich freigegeben werden. Die Baustromversorgung mit FI-Schutz wird erst nach Beendigung aller Arbeiten rückgebaut.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. **Besondere Sorgfalt ist auf die ausreichende Erdung der Baustromversorgung zu legen.**

Die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind einzuhalten.

- ⇒ Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durchgeführt werden, wenn die BGV A 3 eingehalten wird.
- ⇒ Alle Anlagen und Betriebsmittel müssen die gesetzlichen Prüfzeichen aufweisen und entsprechend BGV A 3 ständig überwacht sein.
- ⇒ Die Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

2.2.5 Gerüste

Setzt ein Unternehmen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste ein, muss der Ersteller diese auf die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion prüfen lassen.
Die Prüfung darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden.
Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren, am besten in Form eines Prüfprotokolls.
Im Anschluss ist das Gerüst an gut einsehbarer Stelle mit einem Freigabeschild zu kennzeichnen.

Auch im Montagezustand muss die Standsicherheit stets gewährleistet sein.
Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit –insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus – sind diese mit dem Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.

Jeder Benutzer von Gerüsten hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.
Durch die Nutzer sind entsprechende Protokolle usw. gemäß § 10 und § 11 der Betriebssicherheitsverordnung zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller bzw. nach Absprache mit der Bauleitung und dem Koordinator vorgenommen werden.
Durch die Bauleitung und den Koordinator zugelassene Veränderungen sind nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bauleitung und Koordinator sind zu informieren.

Es ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Bauherrn untersagt, Werbetafeln, Schilder etc. am Gerüst anzubringen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag an die Bauleitung gestellt werden, dem statischer Nachweis über die Unbedenklichkeit der vorgesehenen Einrichtung beigefügt ist.

Für Fahrgerüste gilt dies sinngemäß, eine Aufbau- und Verwendungsanleitung muss für jedes Gerüst auf der Baustelle vorliegen.

Grundsätzlich müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m bzw. 2,00 m bzw. 5,00 m durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen gesichert werden (BGV C 22 § 12 (1)).
Gleichermaßen gelten ggf. weitere Sicherheitsvorschriften wie z. B. TRBS 2121 sinngemäß. Für diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer sorgen und sie durch eine kompetente Fachkraft abnehmen lassen.
Gefahrenbereiche unterhalb solcher hochgelegener Arbeitsplätze bzw. Verkehrswege müssen abgesperrt werden.

2.3 Arbeitsstoffe

Gehen die Beschäftigten eines Unternehmens mit Gefahrstoffen oder Gefahrstoffgütern um, müssen die rechtlichen Vorschriften zum Transport, zur Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und zum Umgang beachtet werden.

Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff- Betriebsanweisungen müssen im Unternehmen vorhanden sein und dem SiGe-Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.
Siehe auch Ziff. 1.15

2.4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Soweit hiervon Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden, haben die Auftragnehmer diese bei der zuständigen Gewerbeaufsicht (sh. Angabe in der SiGe-Akte bzw. in der Vorankündigung) einzuholen und diese vorab mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Bei sämtlichen Arbeiten sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

Nachtruhe von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Während der Ruhezeiten dürfen grundsätzlich keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden.

Anlieferungen sind in der Zeit von 07.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr durchzuführen (Ausnahme: Betonieren von Großabschnitten).

Arbeiten in und an in Betrieb befindlichen Bestandsgebäuden (Haus 1 und Haus 2) dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17:30 durchgeführt werden.

Um die Lärmbelästigung für Haus 2 zu reduzieren, ist das Aufstellen von kleineren Baumaschinen (Tischkreissäge, Kompressor, usw.) im Bereich der Achsen A – D unzulässig!

Lärmintensive Arbeiten innerhalb dieses Bereiches sind nur in den Zeiten von 07:00 Uhr bis 17.30 Uhr zulässig (Ausnahme: Ein- und Ausschalen von Betonbauteilen).

Generell sind lärmintensive Geräte, gemäß den weiteren Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses und / oder auf Anweisung der Bauleitung hin, einzuhausen.

2.5 Persönliche Schutzmaßnahmen / Persönliches Verhalten

Die Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden.

Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen (Klasse S3) und Schutzhelm ist auf der gesamten Baustelle Pflicht!

Sind darüber hinaus weitere PSA erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung usw.), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.

Neben den auf der Baustelle direkt beschäftigten Mitarbeitern der Unternehmen müssen auch die hier tätigen Bauleiter, Fachingenieure, Architekten usw. bei Begehung der Baustelle entsprechende PSA, zumindest Sicherheitsschuhe und Schutzhelm, tragen.

Personen ohne erforderliche persönliche Schutzausrüstung können durch den Auftraggeber bzw. die Bauleitung von der Baustelle verwiesen werden.

Der Auftragnehmer, in der Regel der Rohbauunternehmer, muss für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen "Schutzhelm tragen" und "Schutzschuhe tragen" sorgen.

Schutzmaßnahmen an Arbeitsmitteln dürfen durch die Arbeitnehmer nicht umgangen, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

2.6 Sonstige Maßnahmen

Die auf der Baustelle tätigen Beschäftigten müssen für die auszuführenden Arbeiten geeignet sein (Auswahlpflicht des Unternehmers), auch in diesem Zusammenhang wird bzgl. der erforderlichen Sachkunde und Qualifikation auf die ggf. erf. TRGS hingewiesen.

Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Auftraggeber und Bauleitung haben das Recht, betrunkenen Personen ein Baustellenverbot zu erteilen.

Generell ist der Genuß von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln sowie das Arbeiten unter Alkoholeinfluß und sonstigen Rauschmitteln auf der Baustelle nicht gestattet.

In Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

Der Nachweis über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte, die auf der Baustelle tätig werden, muss im jeweiligen Unternehmen vorliegen. Der Koordinator ist berechtigt, die entsprechenden Dokumente einzusehen.

Generell gilt:

Der Verursacher einer möglichen Gefährdung ist zwingend für die Beseitigung der Gefährdung verantwortlich!

Beispiel:

- Werden bei Gerüsten Veränderungen aus arbeitstechnischen Gründen vorgenommen (z. B. Demontage des Seitenschutzes o. ä.) muss der Verursacher dieser Tätigkeit das Gerüst entsprechend gegen unbefugtes Betreten sichern und das Gerüst nach Beendigung seiner Arbeit wieder in den ursprünglichen sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand bringen.
- Werden nachträglich Absperrmaßnahmen / Absturzsicherungen wegen erf. Transporte oder aus anderen Anlässen entfernt, muss der Verursacher dieser Tätigkeit für den Wiedereinbau bzw. die Wiederherstellung der Sicherungsmaßnahme sorgen.
- **Bei anderen Situationen ist sinngemäß zu verfahren.**

3. Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen

3.1 Baustelleneinrichtung / Baustelleneinrichtungsplan

Das jeweilige Unternehmen darf sich nur auf den zugewiesenen Flächen auf der Baustelle einrichten.

Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit der Bauleitung abzustimmen

Die Baustelle darf nur über gekennzeichnete Zugänge betreten bzw. verlassen werden.

Der vom Generalplaner erarbeitete und mit dem Bauherrn abgestimmte Baustelleneinrichtungsplan ist unbedingt von allen beteiligten Unternehmen einzuhalten.

Dieser Baustelleneinrichtungsplan ist dem SiGe-Ko zur Verfügung zu stellen mit Angabe aller relevanten Angaben.

Sämtliche Flucht- und Rettungswege, Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungs-, Polizei – und sonstigen Hilfsfahrzeugen sowie alle notwendigen Zuwegungen zu den vorhandenen Krankenhauseinrichtungen sind außerhalb und innerhalb der Gebäude ständig freizuhalten. **Der hierfür durch den Generalplaner erstellte Verkehrführungs- und lenkungsplan ist von allen zu beachten. Siehe auch Zif. 3.6.**

Generell müssen alle Verkehrswege auf der Baustelle frei von Kabeln, Materialien und sonstigen Hindernissen vorgehalten werden.

Grundsätzlich bestehen Flucht- und Rettungswege für die gesamte Dauer der Bautätigkeit. Sie müssen den Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen bekannt sein und bei Erfordernis gemäß der BGV A 8 gekennzeichnet sein.

Der für die Baustelle geltende Flucht- und Rettungswegeplan ist von allen zu beachten.

Private Personenkraftwagen sind auf dem Baustellengelände nicht erlaubt und können nur auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

Die Auftragnehmer müssen die angelieferten Materialien und Geräte so lagern, dass andere Auftragnehmer nicht negativ beeinflusst werden.

Die erforderlichen Flächen für die Materiallagerung sind vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle mit der Bauleitung abzustimmen.

Tagesunterkünfte sind von den jeweiligen AN zu stellen. Andere Einrichtungen und Räume des Klinikums dürfen nicht genutzt werden mit Ausnahme öffentlicher Cafes!

Arbeiten im und um bestehende Gebäudeteile des Klinikums die in Betrieb sind (z. B. Umbau-, Anbaubereiche, Übergänge „Alt / Neu“, Arbeiten im nahen Bereich von Lüftungsanlagen etc.) sind abzugrenzen und dauerhaft staubdicht zu halten.

Druckgasflaschen und Gefahrstoffe sind in geeigneten Behältern bzw. Flächen zu lagern; aktive Flaschen sind zu sichern. Sie hierzu auch Ziff. 1.15
Standorte, Größen und Schwenkbereiche von Krananlagen sind vom AN rechtzeitig mit der Bauleitung eigenverantwortlich abzustimmen.

Detaillierte Informationen über die Inhalte der Baustelleneinrichtung sind dem Baustelleneinrichtungspaln zu entnehmen.

3.2 Winterbau, winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gesondert.
Die Auftragnehmer haben grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

3.3 Reinhaltung der Baustelle und Arbeitsstätten

Die Arbeitsstätten sind nach Erfordernis oder nach Aufforderung der Bauleitung durch die Auftragnehmer zu reinigen. Die Arbeitsstättenrichtlinie ist zu beachten. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, die Baustellenbereiche sowie die ihnen zugewiesenen Flächen und Einrichtungen des Bauherrn in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist von allen beteiligten Unternehmen darauf zu achten, dass die Verkehrs- und Rettungswege auf der Baustelle nicht durch Baustoffe, Werkzeug, unstrukturierte Kabelführungen („Kabelsalat“) usw. versperrt sind. **Stolperquellen usw. müssen vermieden werden.** Siehe auch Ziff. 1.16 „Luftverkehr“.

3.4 Anweisungen

3.4.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer hat für Arbeiten, für die nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen Arbeitsanweisungen und Gefährdungsanalysen zu erstellen sind, seinen Beschäftigten diese in geeigneter Form schriftlich zu übermitteln. Die §§ 3, 4, 5 und 6 ArbSchG sind zu beachten.

Dem SiGe-Ko ist auf Anforderung eine Kopie der Arbeitsanweisungen zu übergeben.
Im Einzelnen müssen Angaben über den Arbeitsablauf, den Einsatz von Geräten und Maschinen, die Standsicherheit von Bauwerken, Bauteilen und Hilfskonstruktionen, die Gefahrenbereiche, Verkehrswege sowie Absturzsicherungen für Personen an hochgelegenen Arbeitsplätzen enthalten sein.

3.4.2 Abbrucharbeiten / Abbrucharweisungen

Vor Beginn von Abbrucharbeiten muss der Unternehmer eine Abbrucharweisung gemäß Angabe in der entsprechenden BGV C22 „Bauarbeiten“ erstellen und abzustimmen. Diese ist bei Erfordernis mit einem Tragwerksplaner abzustimmen und dem SiGe-Ko auf Anforderung vorzulegen.

Die erforderlichen Inhalte einer solchen Abbrucharweisung sind der entsprechenden BGV zu entnehmen. Eine Kopie der Abbrucharweisung erhält der SiGe-Koordinator. Diese wird er im SiGe-Ordner allgemein zugänglich für alle an diesem Bauwerk beteiligten Unternehmen ablegen.

Die Termine evtl. erforderlicher Abbrucharbeiten müssen vorab mit der Bauleitung besprochen werden. Siehe hierzu auch Pkt. 2.4.

Die Bereiche sind durch Absperreinrichtungen zu sichern, vorab sind ggf. Hilfskonstruktionen usw. aufzustellen.

Die weiter mitgeltenden Vorschriften im Zuge der Demontage und Entsorgung von Gefahrstoffen usw. sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

3.4.3 Montagearbeiten / Montageanweisungen

Vor Beginn von Montagearbeiten mit Fertigteilen, Verbauereinheiten usw., hat der Unternehmer den Einsatz von Geräten, die Reihenfolge der Arbeiten, das Zusammenfügen der Teile einschl. evtl. Hilfskonstruktionen, Art und Lage von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen, Art der Absturzsicherung und die dazu erforderlichen Arbeitsschritte und Maßnahmen festzulegen (Montageanweisung).

Die Angabe von Sicherungsmaßnahmen für die Beschäftigten während der Montagearbeiten ist ebenfalls zu dokumentieren.

Montageanweisungen sind dem SiGe-Koordinator generell zu übermitteln.

Montagearbeiten dürfen nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden, diese sind vom Unternehmer einzuweisen.

3.4.4 Arbeiten an vorhandenen / fertiggestellten Bauteilen

Vor Beginn von Arbeiten (z.B. Bohren, Stemmen usw.) an bereits fertiggestellten bzw. vorhandenen Bauteilen, hat der Unternehmer sorgfältig zu überprüfen, ob im Arbeitsbereich bestehende Leitungen, insbesondere Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, vorhanden sind.

Die zugehörigen Planunterlagen über den Verlauf der Leitungen sind vom zuständigen Fachingenieur bzw. der Bauleitung oder der Objektleitung der Technischen Abteilung des Klinikums Bremen-Mitte zu beschaffen und für die Planung der auszuführenden Arbeiten zu berücksichtigen.

In Betrieb befindliche Gas- und Elektroleitungen stellen eine erhebliche Gefahr dar.

Arbeiten in der Nähe von solchen Gefährdungspunkten dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein Vertreter des zuständigen Fachingenieurs oder Versorgungsunternehmens oder eine andere qualifizierte Fachkraft die Arbeiten überwacht.

In Betrieb befindliche Leitungen müssen für die Dauer der vorgesehenen Arbeiten außer Betrieb genommen werden.

Erforderliche Abweichungen der vorgenannten Aussagen bedürfen der schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bauleitung.

3.5 Baustellensicherung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe – Plan) muss von allen beteiligten Unternehmen beachtet und eingehalten werden.

Die Baustellensicherung einschl. Vorhaltung und Instandhaltung ist jeweils Leistung der Auftragnehmer „Baustelleneinrichtung“.

Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind sicher und gut sichtbar vom beauftragten Unternehmer anzubringen.

Baustellenbesucher müssen sich bei der Bauleitung anmelden. Sie müssen während einer eventuellen Baustellenbegehung einen Schutzhelm und Schutzschuhe tragen. Dieses gilt auch für alle Fachingenieure, Planer usw., sh. auch unter 2.5.

Es muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass Unbefugte während und außerhalb der Arbeitszeiten die Baustelle nicht betreten können, dieses gilt z. B. auch während einer eventuellen Schlechtwetterzeit.

Alle Baugeräte müssen vor unbefugtem Betreten und vor unbefugter Inbetriebnahme durch die Verantwortlichen der jeweiligen Auftragnehmer gesichert werden.

Der gesamte Baustellenbereich einschl. der Lagerflächen für Baustoffe usw. ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (verklammerter Bauzaun bzw. geschlossener Holzzaun) vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten...“ sind in regelmäßigen Abständen sowie an den Zugängen aufzustellen.

Hierfür ist der jeweilige beauftragte Unternehmer bzw. die von ihm beauftragten Nachunternehmer verantwortlich.

Der Bauzaun sowie die Beschilderung ist durch den beauftragten Unternehmer bis zur Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme zu unterhalten.

Der tägliche Verschluss der Baustellenzugänge und –zufahrten usw., das Öffnen vor Arbeitsbeginn bzw. das Verschließen nach Arbeitsende ist zu organisieren. Der Baustelleneinrichtungsplan vom Generalplaner ist zu beachten.

3.6 Baustellenverkehr

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung des Auftrags der beteiligten Unternehmen gestattet.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Ladungen auf Fahrzeugen sind zu sichern, Zufahrten sind freizuhalten.

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zufahrten/Abfahrten/Zugänge/Abgänge befahren bzw. betreten und verlassen werden.

Das Abstellen von privaten Kfz. ist im Baubereich nicht erlaubt.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montgearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator zu vereinbaren

Die Unternehmen sichern alle Baugeräte und Gerüste vor unbefugtem Betreten und vor unbefugter Inbetriebnahme durch ihre jeweiligen Verantwortlichen.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen.

Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Für die Bauzeit steht eine abgegrenzte Baustellenfläche zur Verfügung (siehe BE-Plan).

Separate Stellplätze sind nicht vorhanden.

KFZ, die nicht im Baustellenparkplatz oder einer ausgewiesenen Parkfläche parken, werden abgeschleppt. Es gilt die StVO.

Den Anordnungen der Polizei bzw. der Verkehrsüberwachung des Klinikums Bremen-Mitte sind Folge zu leisten.

Für Abstimmungen oder besondere Vereinbarungen zur Verkehrsregelung ist in dringenden Fällen die Bauleitung anzusprechen.

Die Verkehrsflächen im Baustellenbereich sind von den tätigen Gewerken stets verkehrssicher und sauber zu halten, so dass eine sichere Benutzung für alle Beteiligten gewährleistet ist. Verschmutzungen von Einrichtungen und Wegen des Krankenhauses außerhalb des Baustellenbereiches oder durch Baustellenfahrzeuge sind vom zuständigen AN unverzüglich zu beseitigen.

Die im Bereich der Baustellenausfahrt befindliche Reifenwaschanlage ist konsequent von jeglichem Baustellenverkehr zu nutzen.

Der Verkehrsführungs- und –reglungsplan der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtungsplan sind zu beachten.

Das behördliche Leitsystem für LKW kann für die Baustelle nicht angewendet werden.

3.7 Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen und Waschstellen auf Baustellen

Für die Einrichtung von Pausen- und Bereitschaftsräume, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen gilt die Arbeitsstättenverordnung (§ 47/48 ArbStättV und dazugehöriger Arbeitsstättenrichtlinie).

Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten.

Werden diese Einrichtungen nicht vom Bauherrn gestellt, ist der Auftragnehmer entsprechend den berufgenossenschaftlichen Vorschriften dazu verpflichtet.

3.8 Baustellenversorgung

Die Baustellenversorgung (Strom, Wasser, Gas, Telefon) wird von einem/mehreren Auftragnehmer/n errichtet und kann durch die einzelnen Unternehmen gemeinsam mit den anderen Unternehmen genutzt werden. Die Versorgungsanlagen müssen bestimmungsgemäß genutzt werden. Die einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften müssen beachtet werden. Der Baustelleneinrichtungsplan des Generalplaners ist zu beachten.

3.8.1 Baustromversorgung

Die Einrichtung des Anschlusspunktes sowie der Haupt- und Unterverteilungen werden durch den beauftragten Unternehmer für die gesamte Bauzeit für alle am Bau beteiligten Auftragnehmer bereitgestellt.

Abstimmungen über die Versorgung mit Baustrom und -wasser sind mit der Bauleitung zu klären. Fragen zur bestehenden Gas-, Elektro- oder Wasserversorgung im Klinikum sind an die Bauleitung zu richten.

Die Anforderungen der BGV A 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" sind für alle technischen Anlagen der Baustromversorgung auf der Baustelle bindend. Auf Anforderung sind die erforderlichen Nachweise dem SiGe-Koordinator vorzulegen.

Eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen der Baustromverteilung sind nicht zugelassen. Notwendige Änderungen sind mit der Bauleitung, ggf. auch mit dem SiGe-Ko, rechtzeitig abzustimmen.

Kabelführungen, Aufhängungen etc. müssen den EDV- bzw. UVV-Bestimmungen entsprechen. Die Anlage muss sorgfältig geerdet werden. Hauptstromkabel zur Versorgung des Baustromverteilers sind besonders zu kennzeichnen und zu schützen. (z.B. Bauzaun, hochgelegte Trasse, ...).

Der Baustelleneinrichtungsplan des Generalplaners ist zu beachten.

3.8.2 Baustellenbeleuchtung

Der Rohbauunternehmer stellt die Allgemeinbeleuchtung sowie die Flucht- und Rettungswegebeleuchtung für die Baustelle.

An Arbeitsplätzen im Hoch- und Tiefbau sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze") sowie der BGR 131 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ einzuhalten.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der jeweilige AN selbst zu sorgen. Der Baustelleneinrichtungsplan des Generalplaners ist zu beachten.

3.8.3 Wasserversorgung

Die Versorgung der Baustelle mit Wasser erfolgt analog der Baustromversorgung. Der Baustelleneinrichtungsplan des Generalplaners ist zu beachten.

3.9 Baustellenentsorgung, Wasserhaltung

Die Baustellenentsorgung (Abwasser) wird von einem/mehreren Auftragnehmer/n errichtet und kann gemeinsam mit den anderen Unternehmen genutzt werden.

Die Entsorgungsanlagen müssen bestimmungsgemäß genutzt werden.

Die Bauschuttentsorgung muss mittels bereitzustellender Container durch die Unternehmen getrennt bzw. nach Absprache gemeinsam erfolgen.

Die Container dürfen nur entsprechend den Abfallentsorgungsvorschriften und den Containerbezeichnungen beschriftet werden. Sh. hierzu auch Zif. 8 dieser Baustellenordnung.

Werden Wasserhaltungsarbeiten erforderlich, müssen Pump- und Schluckbrunnen oder Vorfluter samt der erforderlichen Rohrleitungen in ausreichender Anzahl und in geeigneter Lage erstellt werden.

4. Brand- und Explosionsschutz

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw.

Explosionsschutzmaßnahmen mit der Bauleitung abstimmen.

Bzgl. Brandschutz gelten die einschlägigen Vorschriften für die einzelnen Gewerke in den BGV's bzw. der Feuerwehr. Diese sind den Beschäftigten der auf der Baustelle tätigen Unternehmen durch die Unternehmer mitzuteilen.

Werden Schweiß-, Schneid- und verwandte Verfahren durchgeführt, ist schriftlich eine Schweißerlaubnis einzuholen. Diese sind vom AN unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator vorzulegen.

Sicherheitsmaßnahmen müssen schriftlich festgelegt werden.

Generell ist in allen Bauphasen für einen ausreichenden (vorbeugenden) Brandschutz zu sorgen.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein und sonstige Schutzmaßnahmen, bezogen auf die konkreten Arbeiten, benennen.
Die Einhaltung der Maßnahmen ist von den Aufsichtsführenden der AN zu kontrollieren.
Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Siehe auch Ziff. 1.15.
An diesen Arbeitsstätten hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.
Brandgefährdete Bereiche sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 und der Arbeitsstättenverordnung zu kennzeichnen und zu sichern.
Die beteiligten Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von funktionsfähigen Feuerlöschern in unmittelbarer Nähe bei der Ausübung der Tätigkeiten sorgen.
Mit Ausnahme von Bränden, die offensichtlich mittels vorhandener Feuerlöcher gelöscht werden können, ist die örtliche Feuerwehr umgehend zu informieren. In Zweifelsfällen ist diese zwingend immer zu informieren.
Für den Brandfall gilt der Alarmplan der Baustelle.

Generell sind alle Brände, auch wenn diese mittels vorh. Löscheinrichtungen oder Feuerlöschern gelöscht werden konnten, dem Auftraggeber, der Objektleitung der Technischen Abteilung des Klinikums Bremen-Mitte und der Bauleitung unverzüglich zu melden.

Vor Beginn der Ausführung o. a. Arbeiten in oder an bestehenden Gebäudeteilen sowie in Betrieb befindlichen Gebäudeteilen ist rechtzeitig vom Brandschutzbeauftragten des KBM (Herr Siebein, Tel. 0421 / 497-3216) ein Erlaubnisschein einzuholen. Ohne diesen Schein sind o. g. Arbeiten nicht zulässig.

5. Blitzschutz

Der Unternehmer, dessen Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen (z.B. Krane, Masten oder ähnliches), hat die entsprechenden VDE-Vorschriften einzuhalten und fachgerechte vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen vorzusehen.

6. Lärmschutz, Erschütterungen

Arbeiten, bei denen die zulässigen Lärmgrenzwerte (Immissionen) überschritten werden, sind zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und Beeinträchtigungen dem Koordinator zu melden.
Seitens der verursachenden Unternehmen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
Vor Aufnahme von lärmintensiven Arbeiten hat der Auftragnehmer die Bauleitung besonders hinzuweisen.
In Einzelfällen, bei Störungen z. B. von Operationen durch Baustellenlärm oder Erschütterungen, kann das Klinikum Bremen-Mitte verlangen, dass die dazu führenden Arbeiten unverzüglich eingestellt werden.

In der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr dürfen grundsätzlich keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden.
Siehe auch Ziff. 2.4.

Emissionsverursachende Arbeiten (Erschütterungen, Staub, Lärm, Rauch) sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Stäube und Rauche dürfen nicht in angrenzende genutzte Bereiche des Klinikums gelangen. Die Staubschutzmaßnahmen sind mit der Bauleitung festzulegen.

Auf die Belange des laufenden Krankenhausbetriebes ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Alle Fahrzeugführer haben den Motor sofort nach Erreichen des Zielortes auf der Baustelle abzustellen.

Es dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, die die geltenden Emissionswerte nach § 6 BimSchG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm gewährleisten.

7. Erste Hilfe / Notrufliste / Sanitätsraum

Auf der Baustelle sind eigenverantwortlich Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten.

Abhängig von der Betriebsgröße haben die beteiligten Unternehmen Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und diese dem SiGe-Ko zu benennen.

Jeder Arbeitnehmer hat für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen dass die Anforderungen gem. Arbeitsstättenverordnung und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gewährleistet sind.

Für Notfälle, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen (auch Arbeitsunfälle), steht als Anlaufstelle die Chirurgische Notfallaufnahme (Gebäude Haupteingang) und die Augenambulanz (Augenklinik) des Klinikums Bremen-Mitte zur Verfügung.

Es gelten hierbei die Bestimmungen der BGV A1 (§ 24 - § 28) "Erste Hilfe".

Auf der Baustelle werden die erforderlichen Notrufnummern an geeigneter Stelle (witterungsgeschützt) veröffentlicht. Den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern sind diese Unterlagen von allen Unternehmen bekannt zu machen. Siehe hierzu auch Angaben unter Punkt 3.1. Darüber hinaus sind diese Angaben auch im SiGe-Ordner enthalten.

8. Umweltschutz, Boden und Gewässerschutz, Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie Asbest, PCB Abfälle, PAK Abfälle, Bauschutt usw. sind getrennt zu lagern und umgehend sach- und fachgerecht zu entsorgen.

Hierbei sind die Bestimmungen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die Vorgaben der Nachweisverordnung von den Auftragnehmern einzuhalten. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, die Verursacher mit diesen Kosten zu belasten.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich und ins Wasser ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Das gilt auch für Aufwendungen zur Sanierung kontaminierter Gewässer.

Hinweis:

Teilbetriebnahmen Neubau und Umbauarbeiten Haus 1 und Haus 2 im Zuge des Baufortschrittes

Im Zuge des Baufortschrittes und planmäßigen Teilbetriebnahmen (paralleler Krankenhaus- und Baustellenbetrieb) sowie Arbeiten im Bestand bei Haus 1 und Haus 2 folgen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Aussagen bzw. redaktionelle Überarbeitungen in der Baustellenordnung!